

FAQs zu „Smart Meter“

ALLGEMEINES

Was ist ein „Smart Meter“?

Ein „Smart Meter“, auch intelligentes Messgerät genannt, ist ein elektronisches Messgerät welches primär zur Messung und Speicherung des Energieverbrauches dient. Smart Meter müssen den Energieverbrauch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben alle 15 Minuten im Zähler speichern (Speicherdauer: 60 Tage). Im Gegensatz zu einem herkömmlichen mechanischen Ferrariszähler, welcher nur den Energieverbrauch registrieren kann, verfügt ein Smart Meter über eine Reihe neuer Funktionen auf Basis von geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. umfangreiche Displayanzeige, Fernschaltfunktion, Erfassung von Qualitätsparametern udgl.). Sobald das Messgerät **über eine aktive Kommunikationsanbindung** zur Datenmanagementzentrale des Netzbetreibers verfügt, werden einmal täglich die im Zähler gespeicherten Tagesverbrauchswerte zur Zentrale des Netzbetreibers übermittelt. **Eine Auslesung und Verwendung der im Zähler gespeicherten Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des/der Kunden/in oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom/von Kunden/innen gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag, zulässig.**

Wann bekommt man einen intelligenten Stromzähler? Wie ist der Ablauf?

Bis Ende 2020 müssen aufgrund der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO Novelle 2017) in Österreich 80 % der Zählpunkte mit einem intelligenten Stromzähler ausgerüstet sein (bis Ende 2022 mindestens 95 %). Die Umstellung auf intelligente Stromzähler richtet sich nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Elektronische Stromzähler werden aufgrund von organisatorischen und technischen Abläufen nach entsprechender schriftlicher Vorankündigung regionsweise eingebaut. Parallel dazu wird die Datenübertragungsinfrastruktur errichtet.

Es kann vorkommen, dass vom Netzbetreiber zwar bereits ein elektronischer Zähler, welcher die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO) erfüllen kann, in der Kundenanlage montiert wurde, dieser aber noch nicht mit der Datenmanagementzentrale kommunizieren kann. Grund dafür sind fehlende Datenübertragungsstrecken. In diesem Fall kann der Funktionsumfang eines intelligenten Messgerätes noch nicht vollständig genutzt werden.

Vor der Herstellung der Kommunikationsanbindung bzw. vor Umstellung auf ein intelligentes Messsystem wird der/die Kunde/in zeitgerecht schriftlich über den Termin der Umstellung und die Rahmenbedingungen informiert. Nach der Umstellung kann der Funktionsumfang eines intelligenten Messgeräts vollständig in Anspruch genommen werden (siehe Kundennutzen).

KUNDENNUTZEN

Warum werden „Smart Meter“ installiert? Welche Vorteile bringt ein „Smart Meter“ für den/die Kunden/in?

Aufgrund der technischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass in nächster Zukunft die Anforderungen an die Stromverteilernetze erheblich steigen werden (Entwicklung in Richtung intelligente Netze/ „Smart Grids“, vermehrte Einspeisung von dezentralen Erzeugungsanlagen, Unterstützung von E-Mobilitätsanwendungen udgl.). Dadurch ergeben sich auch erhöhte Anforderungen für das Messwesen. Diese Anforderungen können nur mit dem Einsatz intelligenter Zählertechnologien bewältigt werden. Das langfristige Ziel von Smart Metering ist es, den Energieverbrauch zu senken, die mit der Energieerzeugung verbundenen CO₂-Emissionen zu reduzieren und den Stromverbrauch über den Tag hinweg gleichmäßiger zu verteilen (Vermeidung von Verbrauchsspitzen). Mögliche Einsparpotentiale für den/die Kunden/in werden durch einen genauen Überblick über Verbrauchsverlauf und Gewohnheiten transparent gemacht. Nachstehend ein Überblick über die wesentlichen Vorteile des „Smart Meters“:

- Zeitvariable und flexible Tarifmodelle: Ermöglichung eines Abschlusses von Stromlieferverträgen auf Basis von Tageswerten oder Viertelstundenwerten (sofern vom Stromlieferanten angeboten). Dadurch kann man den Energiepreis den eigenen Nutzungsgewohnheiten anpassen.
- Transparente und zeitnahe Übersicht über den Energieverbrauch: Die Analyse des eigenen Energieverbrauches kann der/die Kunde/in über ein vom Netzbetreiber kostenlos zur Verfügung gestelltes Web-Portal durchführen.
- Energiesparen: Der/Die Kunde/in kann aufgrund der zeitnahen Verbrauchswerte eigenständig unnötige Stromfresser wie z. B. falsch angeschlossene Geräte oder Stand-by-Verbraucher entdecken. Dies kann auch eine zielgerichtete Energieberatung erleichtern.

- Automatische Ablesung: Der Netzbetreiber bekommt die abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten automatisch übermittelt. Der/Die Kunde/in hat somit keinen Aufwand, da der Zählerstand nicht direkt von den Kunden/innen bzw. vom Netzbetreiber abgelesen werden muss. Somit ist es für die Kunden/innen auch nicht mehr erforderlich, vor Ort anwesend zu sein.
- Verbesserte Rechnungslegung: Nachzahlungen gehören der Vergangenheit an. Mit dem „Smart Meter“ ist eine tagesgenaue Abrechnung auf Basis der gemessenen Verbrauchswerte möglich. Tarifänderungen können tagesgenau abgerechnet werden.
- Komfort bei der Anmeldung: Das Einschalten der Kundenanlage kann aus der Ferne sofort erledigt werden. Die Anwesenheit eines/einer Mitarbeiters/in vor Ort ist nicht mehr nötig. Über eine Kundenschnittstelle können Verbrauchswerte in der Kundenanlage unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Damit können Kunden/innen den „Smart Meter“ an Anzeigergeräte, Home- Automation und Energiemanagement-Systeme ankoppeln.
- Effizienter und sicherer Netzbetrieb (Versorgungssicherheit): Die Möglichkeit zur anonymisierten Erfassung von Netzqualitätsparametern stellt einen Beitrag zur Sicherstellung eines effizienten und sicheren Netzbetriebes dar.

RECHT

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen existieren rund um das Thema Smart Metering?

Im Jahr 2009 wurden auf EU-Ebene die Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter Messgeräte beschlossen. In Österreich wurde auf Basis des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) mit der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (zuletzt IME-VO Novelle 2017) festgelegt, dass bis Ende 2020 mindestens 80 % aller Zählpunkte mit dieser Technologie ausgestattet werden müssen (bis Ende 2022 mindestens 95 %).

Die Einführung der intelligenten Messgeräte ist an folgende rechtlichen Grundlagen und Marktregeln gebunden:

- Das 3. EU-Binnenmarktpaket: Hier werden die grundsätzlichen Regelungen der Energiewirtschaft in Europa behandelt
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG): Regelung der Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer in Österreich
- Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO): Festlegung des Mindest-Funktionsumfanges von „Smart Metern“
- Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (zuletzt IME-VO Novelle 2017): Festlegung des verbindlichen Einführungszeitraumes für Netzbetreiber

- Datenformat- und Verbrauchsinformationsdarstellung-VO (DAVID-VO): Festlegung von Anforderungen betreffend Datendarstellung (Web-Portal) und Datenaustausch zwischen Kunden/innen, Netzbetreiber und Energielieferanten
- Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der LINZ STROM Netz GmbH

Weitere Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen finden Sie auf der Website der E-Control Austria (www.e-control.at).

Warum bekommen nicht alle Netzbenutzer einen intelligenten Stromzähler?

Prinzipiell wäre es wünschenswert, alle Zählpunkte im Netzgebiet mit einem intelligenten Stromzähler auszustatten. In entlegenen bzw. dünn besiedelten Regionen ist der Einsatz von intelligenten Messsystemen jedoch wirtschaftlich nicht vertretbar bzw. die Datenübertragung nur mit hohem technischen Aufwand realisierbar.

Kann man die Montage eines intelligenten Messgerätes ablehnen?

Lehnt der/die Endverbraucher/in die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Diesem Wunsch wird durch Nicht-Aktivierung bzw. Deaktivierung der intelligenten Funktionen beim Messgerät entsprochen. Der/Die Kunde/in hat keinen Anspruch auf den Erhalt oder die Wiedermontage eines mechanischen Ferrariszählers. Dessen ungeachtet muss das Messgerät die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO) erfüllen. Das einzubauende oder bereits eingebaute elektronische Messgerät wird gemäß § 1 (6) IME-VO (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung) konfiguriert, sodass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte im Messgerät gespeichert und übertragen werden. Die Abschaltfunktion sowie die Leistungsbegrenzungsfunktion werden nicht verwendet. Eine Auslesung und Übertragung des für Abrechnungszwecke oder für Verbrauchsabgrenzungen notwendigen Zählerstandes wird durchgeführt.

Die mit einem „Smart Meter“ verbundenen Vorteile können bei Opt-Out-Realisierung nicht in Anspruch genommen werden (z. B. kein Anspruch auf Zugang zum Web-Portal zur Einsicht der Verbrauchswerte, keine Möglichkeit zum Abschluss eines auf Viertelstundenverbrauchswerten basierenden Stromlieferungsvertrages, kein Anspruch auf monatliche Stromkosteninformation udgl.).

Für Zählpunkte mit gemessenem Netztarif (Viertelstundemessung) oder unterbrechbarem Netztarif (Zusatztarif) sowie für Einspeiseranlagen besteht keine Opt-Out-Möglichkeit.

TECHNOLOGIE

Wie funktioniert der eingesetzte intelligente Stromzähler?

Der intelligente Stromzähler besitzt – im Gegensatz zum früher üblicherweise eingesetzten Ferrariszähler – keine mechanisch bewegten Teile. Der neue Stromzähler verfügt über ein elektronisches Messsystem zur Erfassung der abrechnungsrelevanten Verbrauchsdaten sowie von Netzqualitätsdaten. Er ist zudem mit einem Display und einer Kundenschnittstelle ausgestattet. Der Zähler kann sowohl Daten empfangen, als auch Daten an den Netzbetreiber senden. Die Zähler werden mit einer Eichplombe versehen und erfüllen ebenso wie die herkömmlichen Ferrariszähler die erforderliche Messgenauigkeit. „Smart Meter“ sind den elektronisch fernauslesbaren Messgeräten ähnlich, welche bereits seit über 15 Jahren erfolgreich im Gewerbe- und Industriebereich eingesetzt werden.

Welche Daten sind am Display ersichtlich?

Siehe Bedienungsanleitungen

Wie erfolgt die Datenübertragung vom Zähler zum Netzbetreiber?

Die Datenübertragung zwischen Zähler und Trafostation erfolgt mit der bewährten Powerline-Technologie, d. h. die Daten werden direkt über die Starkstromnetzleitungen übertragen. Von der Trafostation zur Zentrale erfolgt die Datenübertragung in der Regel über die eigene Glasfaser- und Kupferkabelinfrastruktur.

Wie sicher ist das Smart Metering System?

Der Schutz der Verbrauchsdaten der Kunden/innen ist auch bei der neuen Zählertechnologie gewährleistet. In den laufenden Entwicklungen des Smart Metering Systems werden alle Aspekte, die den Datenschutz und die Datensicherheit betreffen, mitberücksichtigt und hierfür erforderliche Schutzmaßnahmen umgesetzt.

Die Kommunikation zu den Zählern wird nach anerkanntem Stand der Technik verschlüsselt. Sowohl die Datenübertragungsstrecken als auch die Datenanwendungen sind gegen den Zugriff von unberechtigten Dritten entsprechend abgesichert.

Es wird zudem ein nach ISO 27001 zertifiziertes Informations-Sicherheitsmanagement-System betrieben, um die gestellten Anforderungen sicherzustellen. Die technischen Systeme werden regelmäßig auf Datensicherheit geprüft, erkannte Schwachstellen eliminiert und Verbesserungsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt.

Verbraucht der intelligente Stromzähler selbst auch Energie?

Wie auch die alten Ferrariszähler benötigen elektronische Stromzähler Energie für den Betrieb, wobei es hinsichtlich Stromverbrauch kaum einen Unterschied zwischen alter und neuer Technologie gibt.

„Smart Meter“ benötigen für die Datenübertragung in Summe etwas mehr Energie. Im Gegenzug kommt es durch den erhöhten Automatisierungsgrad (z. B. keine KFZ-Fahrten, da keine oder weniger Zählerablesungen bzw. Ein- und Ausschaltungen vor Ort erforderlich sind) zu einer entsprechenden CO₂-Einsparung. Die benötigte Energie für den Eigenbedarf wird vom Zähler nicht registriert (es handelt sich dabei um Netzverluste, die vom Netzbetreiber beschafft werden müssen). Durch den Betrieb des intelligenten Zählers entstehen somit keine zusätzlichen Stromkosten für den/die Kunden/in. Dies kann durch das Ausschalten der Anlage bei der Nachzählerhauptsicherung einfach kontrolliert werden.

Wie oft müssen die eingesetzten intelligenten Stromzähler geeicht werden?

Die eingesetzten Zähler besitzen eine europäische und österreichische Zulassung. Elektronische Stromzähler haben in Österreich seit 2017 eine Eichfrist von zehn Jahren. Die Zähler verlieren nach zehn Jahren Einsatz im Netz die Eichgültigkeit und müssen getauscht werden. Diese Zähler können jedoch nachgeeicht und dann für weitere zehn Jahre Netz eingesetzt werden. Es besteht jedoch alternativ

auch die gesetzliche Möglichkeit der sogenannten „dynamischen Eichfristverlängerung“ (qualitätsorientierte Nacheichfrist). Dabei werden Zähler zu Gruppen zusammengefasst. Vor Ablauf der Eichgültigkeit wird eine Stichprobe aus der Gruppe gezogen. Bestehen die Zähler der Stichprobe diese Eichprüfung, können alle Zähler dieser Gruppe für weitere fünf Jahre im Netz eingesetzt bleiben.

Kann ich einen intelligenten Zähler selbst beistellen?

Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen zwar die prinzipielle Möglichkeit für die Beistellung von Messgeräten vor. Diese ist aber nur insoweit zulässig, als der Netzbetreiber die zu verwendende Zählertechnologie vorgibt. Nicht zuletzt im Hinblick auf die zu erfüllenden Security-Anforderungen wird in der Praxis die Beistellung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzbar sein.

Verursachen die eingesetzten intelligenten Stromzähler Elektrosmog und/oder Strahlenbelastung?

Die Signale, die mittels Powerline-Technologie (Datenübertragung über das Stromnetz) entstehen, stellen für Personen keine gesundheitliche Gefahr oder Beeinträchtigung dar. Die Weltgesundheitsorganisation gibt die Vorsorgegrenzwerte vor, welche in Österreich in der ÖNORM E 8850 geregelt sind. Die Messung und Bewertung der Exposition durch elektrische und magnetische Felder, verursacht durch Smart Meter hat ergeben, dass die von Smart Meter in üblichen Aufenthaltsbereichen verursachten Beiträge zur Exposition typischerweise deutlich unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Gibt es Beeinflussungen anderer elektrischer Geräte?

Die eingesetzte Smart Metering-Technologie wird im eigens für diese Anwendung vorgesehenen Frequenzband betrieben. Die in der Kundenanlage eingesetzten Betriebsmittel müssen für ein anderes Frequenzband konzipiert sein. In ganz seltenen Fällen können elektronische Geräte beeinflusst werden. In diesem Fall sollte der Netzbetreiber kontaktiert werden.

ZÄHLERMONTAGE

Wie geht der Zählerwechsel vor sich?

Im Falle eines anstehenden Zählertausches bekommt der/die Kunde/in einige Wochen vor dem geplanten Wechsel ein Schreiben zugesendet, in dem die geplanten Maßnahmen und der Zeitrahmen für die Installation genannt werden. Ist der Zähler bei dem/der Kunden/in nicht frei zugänglich, wird darum gebeten, dass der/die Kunde/in sich bezüglich eines Termins beim Netzbetreiber meldet. Ist der Zähler frei zugänglich, kann der Tausch des Zählers auch in Abwesenheit des/der Kunden/in geschehen. Sollte der/die Kunde/in dies wünschen, wird jedoch auch für den Fall, dass der Zähler frei zugänglich ist, ein gesonderter Termin, bei dem der Kunde anwesend ist, vereinbart. Der neue elektronische Stromzähler wird am Platz des alten Zählers installiert. Ein technischer Umbau der Anlage ist nicht erforderlich. Der Tausch dauert üblicherweise nur wenige Minuten. Es kann vorkommen, dass die Stromversorgung kurzzeitig unterbrochen werden muss. Durch den Zählertausch fallen im Normalfall weder Staub noch sonstige Verschmutzungen an. Die Mitarbeiter des Netzbetreibers müssen sich auf Kundenwunsch ausweisen. Es fallen keine Kosten an und es kommt zu keinen vertraglichen Änderungen (es ist keine Unterschrift des/der Kunden/in erforderlich).

Fallen zusätzliche Kosten an?

Für die Installation eines elektronischen Zählers und den Betrieb eines intelligenten Stromzählers fallen für den/die Kunden/in keine Mehrkosten an. Der Zählerwechsel führt zu keiner Vertragsänderung (der Netzzugangsvertrag bleibt unverändert aufrecht). Die Messentgelte sind in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung geregelt und bleiben nach dem Zählertausch gleich. Die Regulierungsbehörde E-Control Austria legt die Netztarife per Verordnung fest und bestimmt die Höchstpreise für die Messentgelte.

DATENANWENDUNG

Welchem Zweck dient die Datenanwendung?

Mit der Installation eines „Smart Meters“ kommt es zu einer Verwendung von Daten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die im Zähler gespeicherten und an die Zentrale des Netzbetreibers übertragenen Daten werden im Abrechnungssystem des Netzbetreibers dem/der jeweiligen Netzbenutzer/in zugeordnet. Es handelt sich somit um personenbezogene Daten. Daten werden vom Netzbetreiber nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß ermittelt, verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden zudem nur für die gesetzlich definierten Zwecke herangezogen. In § 84 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) wird der Zweck der Datenanwendung näher geregelt:

*Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät **zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden.***

Die Datenanwendung der LINZ NETZ GmbH wurde bei der Datenschutzbehörde angemeldet. Diese Anmeldung ist im Datenschutzregister öffentlich einsehbar.

Welche Daten werden in einem intelligenten Messgerät verarbeitet?

Die Stromverbrauchsdaten werden im Viertelstundenraster im intelligenten Zähler erfasst und in diesem für die gesetzlich vorgesehene Dauer von maximal 60 Tagen rollierend gespeichert. Darüber hinaus werden Netzqualitätsdaten, Status-, Fehler- und Zugriffsprotokolle gespeichert. Für digitale Standardzähler („opt out“) existieren andere Festlegungen (siehe Rubrik „Recht“).

Welche Daten werden vom „Smart Meter“ an den Netzbetreiber übertragen?

Es werden nur jene Daten, welche für einen sicheren Netzbetrieb, für die Abrechnung und Verbrauchsinformation des/der Kunden/in erforderlich sind, übertragen. Grundsätzlich sind dies nur die Zählpunktidentifikationsnummer, die Tageszählerstände sowie Statusinformationen über den Zähler (Fehlermeldungen). Nur wenn der/die Kunde/in es ausdrücklich wünscht oder eine vertragliche Verpflichtung besteht (z. B. bei Abschluss eines auf Viertelstundenwerten basierenden Stromlieferungsvertrages durch den/die Kunden/in), werden zusätzlich zu mindestens einmal täglich die im Zähler gespeicherten und gesammelten 15-Minuten-Messwerte (Viertelstunden-Lastprofil) übertragen. Es werden keine persönlichen Daten, wie z. B. Name oder Adresse, übertragen. Netzqualitätsdaten werden nur bei Bedarf (sicherer und effizienter Netzbetrieb) aus dem Zähler ausgelesen und anonymisiert verarbeitet (es kann kein Bezug zu einzelnen Kunden/innen hergestellt werden).

Wohin werden die Stromverbrauchsdaten beim Netzbetreiber übertragen?

Die Zählerstände bzw. Messwerte werden zu einer zentralen Software (Meter Datamanagement) beim Netzbetreiber übertragen. Dort werden die Daten validiert, aufbereitet (Ermittlung von Verbrauchsdaten) und beim Netzbetreiber an nachgelagerte IT-Systeme übertragen und gespeichert.

Wie oft werden die im Zähler gespeicherten Stromverbrauchsdaten ausgelesen?

Die abrechnungsrelevanten Daten (Tageszählerstände oder Viertelstundenmesswerte) werden einmal täglich ausgelesen und als Verbrauchsdaten (Tagesverbrauchs- oder Viertelstundenverbrauchsdaten) am darauffolgenden Tag im Web-Portal des Netzbetreibers zur Verfügung gestellt.

Was passiert, wenn die Daten nicht täglich vom Zähler ausgelesen werden können?

Der intelligente Stromzähler verfügt über einen internen Speicher, in welchem die Messdaten für einen längeren Zeitraum (max. 60 Tage) gespeichert werden können. Fällt die Datenübertragung für eine bestimmte Zeit aus, werden die Daten zu einem späteren Zeitpunkt vom Zähler ausgelesen und im Web-Portal zur Verfügung gestellt. Für die Anzeige im Web-Portal werden – für den Zeitraum des Ausfalls der Datenübertragung – vorübergehend Ersatzwerte gebildet und im Web-Portal entsprechend ersichtlich gemacht.

Wer hat Zugriff auf die Daten? An wen werden die Daten weitergeleitet?

Der Netzbetreiber darf Daten nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder einer ausdrücklichen Zustimmung des/der Kunden/in auslesen und verarbeiten. Zugriff auf die Verbrauchsdaten hat nur der/die Kunde/in selbst über das Web-Portal. Eine Weitergabe der Daten durch den Netzbetreiber erfolgt – wie bisher – ausschließlich an den jeweiligen Stromlieferanten und auf Basis der gesetzlichen Vorgaben für die Verrechnung bzw. Stromkosteninformation.

Der/Die Kunde/in entscheidet selbst, wem er darüber hinaus seine/ihre Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen möchte.

VERBRAUCHSINFORMATION

Wie erhält man Informationen über den eigenen Stromverbrauch?

Vor der Umstellung auf ein intelligentes Messgerät erhält der/die Kunde/in vom Netzbetreiber eine schriftliche Information, wo über die Rahmenbedingungen (u. a. über das Web-Portal und die Datenanwendung) aufgeklärt wird. Auf Wunsch des/der Netzkunden/in werden die vom Zähler ausgelesenen Daten über ein Web-Portal kostenlos zur Verfügung gestellt. Um Zugang zu den eigenen Verbrauchsdaten zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung auf der Homepage der LINZ NETZ GmbH erforderlich. Für die Registrierung werden die Kundennummer und Verrechnungskontonummer benötigt.

Ist aus den Verbrauchsdaten ein Rückschluss auf Lebensgewohnheiten möglich?

Bei „Smart Metern“ werden als höchstauflösende Intervalle Viertelstunden-Lastprofile aufgezeichnet. Eine Auslesung dieser Daten aus dem Zähler erfolgt jedoch nur nach ausdrücklicher Zustimmung des/der Kunden/in.

Sollte der/die Kunde/in einer Auslesung der Viertelstunden-Werte nicht zustimmen, werden standardmäßig nur Tageszählerstände ausgelesen und Tagesverbrauchswerte ermittelt. Aus Tagesverbrauchswerten können keine konkreten Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten gezogen werden (wie z. B. Benutzung des Fernsehprogrammes, Benutzung von Betriebsmitteln).

An dieser Stelle wird zudem nochmals darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber die ermittelten Daten nur für die vertraglichen Zwecke, also für die Abrechnung, verwendet und eine Weiterleitung der Daten an Dritte nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wird (Übermittlung an Stromlieferanten).

Das „Smart Meter“-System ist zudem nach dem Stand der Technik gegen den Zugriff unbefugter Dritter abgesichert (siehe Rubrik „Datenanwendung“ und „Technologie“).